

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Sächsischen Zuschuss- und Erstattungsverordnung

Vom 28. November 2006

Aufgrund von § 18 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – **SächsKitaG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über den Landeszuschuss gemäß § 14 Abs. 5 SächsKitaG und über die Erstattung gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG (Sächsische Zuschuss- und Erstattungsverordnung – **SächsZuErstVO**) vom 22. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Gesundheit, Jugend und Familie“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Erstattung des Gemeindeanteils und des Landeszuschusses gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG

(1) Die Höhe des monatlich gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsKitaG zu erstattenden Gemeindeanteils beträgt

- | | |
|--|-------------|
| 1. für Krippenkinder bei neunstündiger Betreuungszeit | 450 EUR, |
| 2. für Kindergartenkinder bei neunstündiger Betreuungszeit | 110 EUR, |
| 3. für Hortkinder bei sechsstündiger Betreuungszeit | 53 EUR, |
| 4. für Tagespflegekinder bei neunstündiger Betreuungszeit | |
| a) an Stelle der Betreuung in einer Kinderkrippe | 163 EUR und |
| b) an Stelle der Betreuung in einem Kindergarten | 226 EUR. |

Bei kürzeren Betreuungszeiten ist der Gemeindeanteil im Verhältnis zu reduzieren. Betreuungszeiten, die über neun Stunden hinausgehen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Erstattung des Landeszuschusses gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsKitaG an die aufnehmende Gemeinde erfolgt monatlich ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses.“

Artikel 2

Das Staatsministerium für Soziales kann den Wortlaut der Sächsischen Zuschuss- und Erstattungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dresden, den 28. November 2006

**Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz**